

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen zu den Bau- und Ausstattungskosten von Kindertagesstätten der Stadt Mayen

Nach § 15 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz vom 15.03.1991 (GVBl. Seite 79), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.6.2013 (GVBl. S. 52) ist der Träger für die Aufbringung der Bau- und Ausstattungskosten einer Kindertagesstätte verantwortlich. Der Träger des Jugendamtes hat sich entsprechend seiner Verantwortung für die Sicherstellung ausreichender und bedarfsgerechter Kindertagesstätten an den notwendigen Kosten angemessen zu beteiligen. Bei Kindertagesstätten freier Träger sollen die im Einzugsbereich liegenden Gemeinden entsprechend ihrer Finanzkraft zur Deckung der Kosten beitragen.

1. Zweck der Förderung

Die Förderung dient der Unterstützung eines bedarfsgerechten Ausbaus der allgemeinen Betreuungsangebote in Kindertagesstätten sowie der Qualitätssicherung.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die in § 10 Kindertagesstättengesetz genannten anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

Die Kindertagesstätte, für welche die Förderung beantragt wird, muss im Kindertagesstättenbedarfsplan enthalten sein.

3. Gegenstand der Förderung

3.1

Zuschüsse werden gewährt für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie General- und Teilsanierungen.

Hierunter fallen auch die angemessenen Kosten für den Ankauf eines geeigneten Gebäudes abzüglich der Grundstückskosten.

Es ist zu unterscheiden zwischen der Förderung von investiven und konsumtiven Maßnahmen.

Es handelt sich um Investitionszuschüsse, wenn Vermögensgegenstände neu angeschafft, wesentlich über ihren ursprünglichen Zustand hinaus verbessert oder erweitert werden.

Darunter fallen Generalsanierungen, wenn mindestens drei bei Gebäuden gegebenen Hauptbestandteile im Zuge der Maßnahme erneuert werden: z.B. Heizung, Sanitärinstallation, Elektroinstallation, Fenster. Weitere Maßnahmen wie etwa eine umfassende energetische Gebäudesanierung können ebenfalls als eine Investition angesehen werden. Einzelne saniert stellen sie jeweils Aufwand und damit Instandsetzung dar.

Bei allen übrigen Zuschüssen handelt es sich um konsumtive Zuschüsse für Instandhaltungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen, um den Betrieb der Einrichtung weiterhin zu gewährleisten.

Die Finanzierung von Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen obliegt grundsätzlich dem Träger der Einrichtung. Im Einzelfall können durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses auch Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen bezuschusst werden.

Für Maßnahmen, bei denen sowohl investive als auch konsumtive Bestandteile enthalten sind, ist im Antrags- und Abrechnungsverfahren eine getrennte Darstellung zwingend erforderlich.

Für Maßnahmen der freien Träger wird grundsätzlich ein Zuschuss in Höhe von 65 v. H. der zuschussfähigen Kosten gewährt.

Die Maßnahme muss im Vorfeld mit dem Jugendamt abgestimmt sein und der Bedarfsplanung entsprechen. Sofern dies zutrifft, kann die Zuschussgewährung erfolgen.

Die vorgenannten Zuschüsse errechnen sich nach Abzug evtl. gewährter Zuschüsse des Landes oder sonstiger Dritter.

3.2

Zuschussfähig sind die nachstehend aufgelisteten Kostengruppen, wenn die Voraussetzungen unter 3.1. erfüllt sind.

Untergliederungen nach der DIN 276 Kosten im Hochbau.

- 300 Bauwerk - Baukonstruktionen (310-390)
- 400 Bauwerk - Technische Anlagen (410-490)
- 500 Außenanlagen (510-590)
- 600 Ausstattung und Kunstwerke
- 610 Ausstattung (nur die Erstaussstattung)
- 620 Kunstwerke (nur bei Neubaumaßnahmen)
- 700 Baunebenkosten (720/730/740/750/770)

Die Baunebenkosten werden für die Bezuschussung angerechnet, wenn die Maßnahme durch von dem freien Träger beauftragte Architekten- bzw. Ingenieure betreut wird oder bei Betreuung durch Mitarbeiter des freien Trägers.

Für die Festsetzung der zuschussfähigen Baunebenkosten gelten die nachstehenden Grundlagen:

- a) Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der zum Zeitpunkt des Antrages jeweils geltenden Fassung.
- b) Zur Ermittlung der Grundleistung (§ 7 HOAI) gelten ausschließlich die Mindestsätze der jeweiligen Honorartafeln.
- c) Für Leistungen im Bestand (§35 HOAI) wird die Höhe des Zuschlages auf 20 Prozent begrenzt.

Keine Zuschüsse werden gewährt für

- den Erwerb und die Baureifmachung von Baugrundstücken
- die Finanzierungskosten
- Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen z. B. Ersatzbeschaffung von Tischen und Stühlen.

4. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung der Stadt für Neubauten, Ersatzbauten, Umbau und Erweiterungsbauten wird als Projektförderung gewährt. Hierbei erfolgt eine Bezuschussung in Höhe von maximal 65 % der angemessenen Kosten, vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel im Haushalt.

Die Förderung durch die Stadt Mayen und das Land wird auf den Höchstsatz von 80 % der Bau- und Ausstattungskosten begrenzt.

Die Förderung von nachgemeldeten Kosten, die nach Baubeginn entstehen, ist nur dann möglich, wenn es sich hierbei um unvorhersehbare Maßnahmen handelt. Die Förderung solcher unvorhersehbaren Maßnahmen bedürfen eines begründeten Antrags (unabhängig von der unter Pkt. 5 genannten Antragsfrist); bis zu einer Gesamtkostenhöhe von 5.000,00 € entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes über eine Förderung.

Über eine Förderung von unvorhersehbaren Maßnahmen, welche den Betrag von 5.000,00 € übersteigen, muss der Jugendhilfeausschuss entscheiden.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren:

Der Träger der Maßnahme/Träger der Kindertagesstätte hat eine geplante bauliche Maßnahme unverzüglich beim Jugendamt der Stadt Mayen anzuzeigen. Anträge sind schriftlich bis **spätestens zum 30.06. des Vorjahres** an das Jugendamt zu richten, sofern eine Förderung im folgenden Jahr erwartet wird.

Dem Antrag sind in jedem Fall beizufügen:

- Verbindlicher Finanzierungsplan
- Amtlicher Lageplan mit Eigentumsvermerk
- Baupläne sämtlicher Geschosse, Gebäudeabschnitte und Ansichtszeichnungen (zweifach)
- Ausführliche Baubeschreibung
- Kostenberechnung nach Gewerken (untergliedert nach Einzelpositionen) oder Kostenermittlung nach DIN 276 bis in die 3. Ebene;
- Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277
- Nutzflächenberechnung
- Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde

Bei gleichzeitiger Beantragung einer Landeszuwendung ist die Einreichung einer Antragsausfertigung, die der für den Landeszuschuss zuständigen Bewilligungsbehörde vorzulegen ist, in der Regel ausreichend.

Das Stadtbauamt bestätigt, dass gegen die durchzuführende Maßnahme fachlich und baurechtlich keine Bedenken bestehen.

Für komplexere Bau- und Renovierungsmaßnahmen in den Bereichen Elektroarbeiten, Heizung und Lüftung ist eine fachtechnische Prüfung des Stadtbauamtes nicht möglich.

Die Antragsteller sollen hier Ingenieurleistungen in Anspruch nehmen, um eine fachliche und sachliche Prüfung der Angemessenheit der Maßnahme sicher zu stellen. Das Prüfungsergebnis ist dem Stadtbauamt vorzulegen. Die Kosten für diese Ingenieurleistungen werden als förderfähig anerkannt.

Das Stadtjugendamt prüft die Anträge und bestätigt, dass die Maßnahme der Bedarfsplanung entspricht. Der Jugendhilfeausschuss der Stadt beschließt über den zu gewährenden Zuschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Auf schriftlichen Antrag entscheidet der Oberbürgermeister im Rahmen der Grenzen hinsichtlich außerplanmäßiger Ausgaben, ob Baumaßnahmen an Kindertagesstätten wegen besonderer Dringlichkeit bereits vor einer Mittelbewilligung begonnen werden können (vorzeitiger Baubeginn).

6. Bewilligung/Bewilligungsbedingungen

Über die Bewilligung der Zuschüsse ergeht ein schriftlicher Bescheid.

Die Bewilligung erfolgt unter den folgenden Bedingungen:

6.1.

Die Bewilligung erfolgt unter der Bedingung, dass die Maßnahme ausfinanziert ist.

6.2.

Mit der Baumaßnahme soll innerhalb von 6 Monaten nach der Bewilligung des Zuschusses durch die Stadt Mayen begonnen werden. Der Beginn der Maßnahme ist der Stadt Mayen unverzüglich anzuzeigen. Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn die Frist nicht eingehalten wird.

6.3.

Die städtischen Fördermittel stehen im Jahr der Erteilung der Bewilligung bereit.

Auf Antrag können die Gelder bei konsumtiven Maßnahmen in das der Bewilligung folgende Jahr übertragen werden. Sollten die Mittel bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden Jahres nicht in Anspruch genommen werden, verfallen diese aufgrund haushaltsrechtlicher Vorgaben.

Bei investiven Maßnahmen, die spätestens im zweiten auf das Bewilligungsjahr folgenden Haushaltsjahr begonnen werden, stehen die Mittel bis zum Abschluss der Maßnahme bereit. Erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt kein Beginn, verfallen die Mittel.

6.4.

Baumaßnahmen sind nach den anerkannten bauaufsichtlich genehmigten Bauunterlagen durchzuführen. Planänderungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Mayen.

Der Zuschuss wird nur dann ausgezahlt, wenn die Maßnahme gemäß den genehmigten Bauplänen und sonstigen Unterlagen durchgeführt wird.

Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt Mayen. Bei ungenehmigten Abweichungen wird der Widerruf des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung des Zuschusses vorbehalten.

6.5.

Die Bewilligung erfolgt unter der Bedingung, dass die geförderte Einrichtung mindestens 25 Jahre lang der genehmigten Zweckbestimmung dient. In Falle einer vorzeitigen anderweitigen Nutzung ist der städtische Zuschuss zurückzuzahlen. Ein etwaiger Erstattungsbetrag ermäßigt sich für jedes volle Jahr der entsprechenden Nutzung hinsichtlich des investiven Anteils um 1/25 des ursprünglichen Zuschusses, sowie hinsichtlich des konsumtiven Anteils anhand der Nutzungsdauer gemäß der anerkannten Abschreibungstabellen.

Dies gilt nicht, wenn die Nutzungsänderung aufgrund eines nicht mehr gegebenen Bedarfes in Absprache mit dem Jugendamt erfolgt.

Eine eventuelle Reduzierung der genehmigten und mit öffentlichen Geldern geförderten Kindergarten- Plätze bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Stadt Mayen und das Landesjugendamt.

Sollten Gebäude von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft an die Stadt verkauft werden, sind bei eventuellen Kaufpreisforderungen die von der Stadt geleisteten Fördersummen zu berücksichtigen.

6.6.

Vor Baubeginn müssen die erforderlichen behördlichen Erlaubnisse, Genehmigungen usw., insbesondere die Baugenehmigung vorliegen. Die Baumaßnahme ist innerhalb eines angemessenen Zeitraumes fertig zu stellen.

6.7.

Bauleistungen sind vor Vergabe auszuschreiben.

Die Ausschreibung der Baumaßnahme ist so vorzunehmen, dass sich auch Mayener Firmen hieran beteiligen können.

Die Bauleistungen sind nach den Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) zu vergeben; ausgenommen sind Arbeiten, die als Eigenleistung erbracht werden.

6.8.

An der Baustelle ist kenntlich zu machen, dass das Projekt mit finanzieller Hilfe der Stadt Mayen errichtet wird. In Veröffentlichungen ist auf die Förderung durch die Stadt hinzuweisen.

6.9.

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe des Baufortschritts und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Sie ist mit der formellen Baustandsanzeige zu beantragen und darf nicht eher angewiesen werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszweckes benötigt wird.

Eigenmittel und Zuschüsse anderer, nicht öffentlicher Stellen, sind soweit möglich in voller Höhe vor Inanspruchnahme der Zuschüsse der Stadt Mayen in Anspruch zu nehmen. Darlehen sind nicht Eigenmittel im Sinne dieser Vorschrift.

Die Zuschüsse sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.

Die städtischen Zuschüsse dürfen nicht für Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden.

6.10.

Über die Verwendung der städtischen Zuschüsse ist binnen drei Monaten nach Fertigstellung der Maßnahme ein Schlussverwendungsnachweis vorzulegen.

Sollte dies aufgrund fehlender Rechnungen bei **konsumtiven** Maßnahmen nicht bis zum 15.10 des auf die Bewilligung folgenden Haushaltsjahres möglich sein, kann auf Antrag der komplette Restzuschuss ausgezahlt werden. Eine gegebenenfalls entstehende Überzahlung ist dann nach Endabrechnung durch den Antragsteller zurückzuzahlen.

Im Verwendungsnachweis sind hierbei die zuwendungsfähigen Kosten aufzuschlüsseln (Bauausgabebuch nach DIN 276). Prüfungsfähige Rechnungen sind beizufügen.

Die Stadt Mayen hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu prüfen. Wird der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig eingereicht, verfällt die Zuwendung.

Vermindern sich die dem Bewilligungsbescheid zugrunde gelegten zuwendungsfähigen Kosten, so ist der städtische Zuschuss entsprechend zu kürzen. Bei Kostenüberschreitungen gegenüber den dem Bewilligungsbescheid zugrunde gelegten zuwendungsfähigen Kosten erfolgt keine Erhöhung des städtischen Zuschusses.

6.11.

Sollte sich anlässlich einer Prüfung des Landesrechnungshofes eine Überzahlung ergeben, ist der zu viel ausgezahlte Betrag der Bewilligungsbehörde zu erstatten.

7. Übergangsregelung:

Für laufende Maßnahmen, für die bereits die Förderungszusage erfolgt ist, verbleibt es bei dem bewilligten Zuschussbetrag.

Die Förderung und Abrechnung erfolgt nach den bis dato geltenden Richtlinien.

8. Inkrafttreten:

Diese Richtlinien treten am 01.01.2019 in Kraft; gleichzeitig verlieren die bis dato geltenden Richtlinien vom 01.06.1992 ihre Gültigkeit.